

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule München University of Applied Sciences Fakultät für angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik		
Standort	Lothstr. 34, 80335 München		
Studiengang	Bioingenieurwesen		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 (inkl. 1 Praxissemester)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2007/ 08		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	72	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	82	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2014 - 2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständige/r Referent/in	Dr. Paulina Helmecke

Akkreditierungsbericht vom	08.02.2022
----------------------------	------------

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	9
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (Wenn einschlägig)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	21
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	22
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (Wenn einschlägig)	25
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (Wenn einschlägig)	25
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (Wenn einschlägig)	26
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) (Wenn einschlägig)	26
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 Allgemeine Hinweise	27
3.2 Rechtliche Grundlagen	27
3.3 Gutachtergruppe	27
4 Datenblatt	28
4.1 Daten zum Studiengang	28
4.2 Daten zur Akkreditierung	30
5 Glossar	31
Anhang	32
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	32

§ 4 Studiengangsprofile	32
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	33
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	33
§ 7 Modularisierung	35
§ 8 Leistungspunktesystem	35
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	37
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	37
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	37
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	38
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	39
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	39
§ 12 Abs. 1 Satz 4	39
§ 12 Abs. 2	39
§ 12 Abs. 3	40
§ 12 Abs. 4	40
§ 12 Abs. 5	40
§ 12 Abs. 6	40
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	41
§ 13 Abs. 1	41
§ 13 Abs. 2	41
§ 13 Abs. 3	41
§ 14 Studienerfolg	41
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	42
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	42
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	43
§ 20 Hochschulische Kooperationen	43
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	44

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

nicht einschlägig

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule München wurde 1971 gegründet und gehört heute mit ihren ca. 18.000 Studierenden zu den größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Deutschland. Sie setzt sich zum Ziel, mit aktuellen und praxisrelevanten Forschungsergebnissen sowie exzellenter Lehre hochqualifizierte Fachkräfte auszubilden.

Der Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen ist ein interdisziplinäres und anwendungsorientiertes Angebot, das von der Fakultät für angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik und von der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen getragen wird. Der Studiengang wurde 2011 erst- und 2015 reakkreditiert.

Das Ziel des Studienganges ist, Fachkräfte mit biotechnologischer und technischer Expertise auszubilden, die an der Schnittstelle zwischen angewandten Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften berufstätig werden. Die Bioingenieure und Bioingenieurinnen sollen sich gut mit technischen Apparaten auskennen und an deren Betrieb, Entwicklung und Bau substantiell mitwirken.

Um diesen Qualifikationszielen gerecht zu werden, erwerben die Studierenden in den ersten Semestern zunächst naturwissenschaftliche Kenntnisse auf dem Gebiet Biologie, Chemie oder Biochemie und setzen sich danach mit ingenieurwissenschaftlichen Fragen z.B. in der Konstruktion, Mess- und Regelungstechnik auseinander. Sie erwerben sowohl theoretische als auch praktische Kenntnisse der Bioverfahrenstechnik. In der fortgeschrittenen Studienphase wählen die Studierenden aus dem breiten Wahlpflichtbereich Module in den Feldern Pharma-, Medizintechnik oder Umwelttechnik.

Praxisnahe Ausbildung entsprechend den aktuellen industriellen Errungenschaften ist eine Hauptintention der Hochschule. Daher wird auch im Studiengang Bioingenieurwesen ein großer Wert auf die Praxis in einschlägigen Industrieunternehmen gelegt. Die obligatorischen Praktika und Laborübungen werden um ein Industriesemester und eine anwendungsorientierte Bachelorarbeit ergänzt. Der Abschluss ermöglicht die Fortsetzung der Ausbildung in einem Masterstudium mit lebenswissenschaftlichem oder ingenieurwissenschaftlichem Schwerpunkt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachter erachten das Studiengangskonzept „Bioingenieurwesen“ insgesamt als gelungen, und sind überzeugt, dass die Hochschule München eine solide und berufsnahe Ausbildung auf hohem Niveau anbietet. Sie begrüßen das interdisziplinär aufgebaute Curriculum mit einem ho-

hen Praxisanteil und einer breiten Palette an Wahlpflichtangeboten. Nach Einschätzung der Gutachter bilden die intensive Betreuung der Studierenden, gute Kommunikation und flache Hierarchien eine große Stärke des Studiengangs.

Die Gutachter begrüßen ausdrücklich die Weiterentwicklung des Studienganges in der Reakkreditierungsperiode. Positiv hervorzuheben sind die „Aufbruchsstimmung“, Offenheit und der starke Wille der Hochschule, den Studiengang im Sinne fortlaufender Qualitätsentwicklung zu verbessern. Bei inhaltlichen Anpassungen des Curriculums wird exemplarisch auf Genomeditierung und virale Vektoren im Bereich der Gentechnik hingewiesen. Darüber hinaus heben die Gutachter die Erweiterung der Laborausstattung seit der letzten Begutachtung sehr positiv hervor.

Nach Meinung der Gutachter ist der zu reakkreditierende Studiengang im Bereich der Life Sciences angesiedelt und stark naturwissenschaftlich ausgerichtet. Daher empfehlen sie in der ersten Reakkreditierung die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“ als angemessener, akzeptieren aber die Denominationspräferenz der Hochschule als Ingenieurstudiengang.

Die Gutachter begrüßen die Aussagen der Alumni in der Video-Konferenz, aus denen hervorgeht, dass die Qualifikationsziele des Studienganges erreicht werden. Rückblickend bewerten die Absolventen/-innen das Studiengangskonzept als gelungen, betonen die Interdisziplinarität und stellen fest, dass sie an der Schnittstelle von Natur- und Ingenieurwissenschaften gute bis sehr gute Berufsperspektiven haben.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen ist ein Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern bzw. dreieinhalb Jahren, der zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt.

Die Studienstruktur und -dauer entsprechen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Unter § 26 der ASPO ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der der/die Studierende nachweist, „dass sie/er in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus dem Bereich ihres/seines Studienfaches selbstständig zu bearbeiten und dazu Lösungsstrategien erarbeiten, beurteilen und effektiv umsetzen kann.“ (§ 26 ASPO) Die Bearbeitungszeit ist in der SPO unter § 5 mit vier Monaten festgelegt.

Die formalen Anforderungen an eine Abschlussarbeit sind damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStuAkkV vom 13.04.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayStudAkkV>true>

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Auf der Webseite der Fakultät sind die Zulassungsvoraussetzungen veröffentlicht. Für die Zulassung werden ein in Bayern anerkannter (Fach-)Hochschulzugang sowie Englischkenntnisse vorausgesetzt. (<https://w3pe-n.hm.edu/studienangebote/bachelor/bob/index.de.jsp>)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des technischen Studiengangs Bioingenieurwesen wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng) vergeben. Dieser Grad wird für die Fächergruppe akzeptiert. Weitere Abschlussgrade oder fachliche Zusätze werden nicht vergeben. Absolventinnen und Absolventen erhalten gemäß § 38 (3) der ASPO neben dem Abschlusszeugnis sowohl ein deutsch- als auch ein englischsprachiges Diploma Supplement. Der Anlage 9 sind beide studiengangspezifischen Musterfassungen des exemplarisch ausgefüllten Diploma Supplements zu entnehmen. Diese entsprechen den aktuellen Vorlagen der HRK.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen ist modular aufgebaut. Die Module sind in sich geschlossen und zeitlich i. d. R. begrenzt auf ein Semester.

Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Verwendbarkeit und Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand sowie Dauer des Moduls (siehe Modulkatalog). Darüber hinaus enthalten die Beschreibungen Literaturlisten sowie Namen der Modulverantwortlichen und Lehrenden. Die Prüfungsformen und -dauer sind ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen werden insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben. Pro Semester werden i. d. R. zwischen 29 und 31 ECTS erworben. Diese Schwankungsbreite ist akzeptabel. Die meisten Module sind mit 5 ECTS-Punkten versehen. In einigen wenigen Fällen wird davon abgewichen. Die Bachelorarbeit und das Bachelorseminar werden jeweils mit 12 und 3 Punkten kreditiert.

Die Vergabe der vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte erfolgt nach Bestehen der entsprechenden Prüfungsleistung. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht nach § 8 ASPO einem mittleren Umfang von 30 Zeitstunden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, ist unter § 5 ASPO verbindlich geregelt. Auf Antrag kann die Anerkennung schon vor dem Antritt des Auslandsstudiums zugesagt werden. Die Beweislastumkehr ist unter § 5 (1) Satz 5 geregelt sowie Absatz 4 Satz 3. Dort ist auch der Begriff der „Wesentlichkeit der Unterschiede“ verankert.

Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen dürfen bis maximal 50 % der im Studium zu erwerbenden Kompetenzen ersetzen. Die Anrechnung erfolgt auf der Grundlage einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 5 (3)).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

- *Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum und ggf. Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung.*
- *Themen, die bei der Begutachtung eine herausgehobene Rolle gespielt haben.*
- *Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren (mit Bezug auf Inhalte) (s. auch Kapitel 3.1)*

Die Gutachter begrüßen ausdrücklich die Weiterentwicklung des Studienganges im Zeitraum nach der letzten Reakkreditierung. Konkrete Beispiele sind die Gentechnikvorlesung, die Umstellung des Moduls Bachelorarbeit und die Erweiterung der Laborausstattung.

(S. ansonsten „Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums“)

Die Begutachtung wurde pandemiebedingt auf ein virtuelles Format umgestellt. Die Hochschule organisierte eine virtuelle Besichtigung der Labore und ergänzte die Laborausstattung im Selbstbericht. Die finale Version des Berichts wurde am 15.12.2021 eingereicht.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

Sachstand

Für den Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen wurden Qualifikationsziele formuliert. Die Darstellungen der Ziele im Selbstbericht und auf der Webseite sind zwar nicht identisch, aber inhaltlich konsistent. Für die Studierenden ist die Darstellung der Ziele auf der Webseite zugänglich:

„ (...) Im Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen werden die Studierenden unabhängig von der Wahl ihres Studienschwerpunktes zu Ingenieurinnen und Ingenieuren mit folgenden Fähigkeiten bzw. Qualifikationen ausgebildet:

- *solides mathematisch-naturwissenschaftlich orientiertes Grundlagenwissen vor allem im Bereich biologisch orientierter Wissenschaftsdisziplinen*
- *solide ingenieurwissenschaftliche Grundkenntnisse aus den Bereichen Konstruktion, Elektronik, Mess- und Regelungstechnik sowie Informatik*
- *vertiefte Ingenieurkenntnisse in Geräte- und Apparatechnik sowie Bioverfahrenstechnik*

- *medizinische und medizintechnische Kenntnisse*
- *vertieftes Know-how in praxisorientierten Disziplinen der Biowissenschaften*
- *spezielle Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Molekularbiologie*
- *spezielles Fachwissen in einigen selbstgewählten Schwerpunkten der Medizin- und Pharmatechnik und/oder des Umweltbereichs*
- *Grundlagenwissen in Bezug auf rechtliche, ethische, ökologische, qualitätsbezogene und wirtschaftliche Aspekte des Arbeitsumfeldes*
- *ausgeprägte Befähigung zur interdisziplinären Arbeit*

Die Qualifikationsziele umfassen neben dem Erwerb fachlicher und methodischer Kernkompetenzen ebenfalls die Entwicklung wirtschaftlicher, sozialer und kommunikativer Kompetenzen:

„Unsere Absolventinnen und Absolventen besitzen kommunikative Kompetenzen, um ihre Informationen, Ideen, Probleme und Lösungsvorschläge schriftlich oder mündlich überzeugend präsentieren zu können. Sie können abweichende Positionen ihrer Partner erkennen und in eine sach- und interessengerechte Lösung integrieren, auch wenn die Partner fachfremd sind. Sie sind in der Lage, im Team zu arbeiten und dabei ihr Wissen über Projektmanagement, Kosten- und Qualitätsbewusstsein zu kommunizieren und anzuwenden.

Die Absolventinnen und Absolventen können zudem die Auswirkungen der Life Sciences auf die Gesellschaft in ihren ethischen, sozialen, wirtschaftlichen, arbeitsorganisatorischen, psychologischen und rechtlichen Aspekten einschätzen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter wurden für den Studiengang fachlich angemessene und ambitionierte Qualifikationsziele formuliert. Aus fachlicher und wissenschaftlicher Sicht umfassen die Ziele die Aspekte Wissen und Verstehen sowie den Einsatz und die Anwendung von Wissen im Sinne von Transferleistungen. Auch ist der Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung im Bezug auf hohe gesellschaftliche Verantwortung der Bioingenieure in den Qualifikationszielen angemessen berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des interdisziplinären Studiengangs „Bioingenieurwesen“ verknüpft natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagenfächer mit der praktischen Ausbildung. In den ersten Semestern erwerben die Studierenden vor allem Fachkenntnisse auf dem Gebiet Biologie, Chemie, Physik, Biochemie sowie Mathematik. Als besondere Unterstützung der Studierenden in der ersten Studienphase werden parallel zu den Lehrveranstaltungen Tutorien angeboten.

In den höheren Semestern nimmt der Anteil der ingenieurwissenschaftlichen Fächer z.B. Konstruktion, Mess- und Regelungstechnik kontinuierlich zu. Zudem erwerben die Studierenden sowohl theoretische als auch praktische Kenntnisse der Bioverfahrenstechnik. Das Programm wird im 5. Semester um ein Industriepraktikum ergänzt, in dem die Studierenden lernen, ihr Fachwissen für konkrete Problemlösungen zielgerichtet und praktisch anzuwenden. Das Industriepraktikum wird von einem Praxisseminar begleitet.

Die einzelnen Module bauen systematisch aufeinander auf. Im dritten, fünften und siebten Semester sind Vorrückungshürden vorgesehen, damit die Studierenden die nötigen Grundkenntnisse für folgende Lehrveranstaltungen nachweisen müssen.

Das breite Angebot an Wahlpflichtmodulen ermöglicht in der letzten Studienphase eine große Wahlfreiheit („Vertiefungsrichtung“) in der Medizintechnik, Pharma- oder Umwelttechnik. Angeboten werden beispielsweise Biomechanik, Drug Discovery, Immunologie, Medizinische Optik, Pharmakologie, Regenerative Energietechnik oder Technischer Umweltschutz/ Gewässerschutz (Wahlpflichtmodule). Zudem können die Studierenden wahlweise ein industrierelevantes überfachliches Thema, wie Marketing und Vertrieb oder Recht für Ingenieure im Rahmen eines fachübergreifenden Wahlpflichtmoduls vertiefen. Es ist eine flexible Kombination von 3 Wahlpflichtmodulen und einem fachübergreifende Wahlpflichtmodul möglich. Diese werden im Zeugnis nicht explizit als Vertiefungsrichtung ausgewiesen.

Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen. Das Modul Bachelorarbeit mit Bachelorseminar wurde im Zuge der Weiterentwicklung des Konzepts in zwei getrennte Module Bachelorarbeit und Bachelorseminar überführt. Damit stellt die Hochschule sicher, dass die Studierenden bereits zu Beginn der Bachelorarbeit auf die im Seminar gelernten Methoden zugreifen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter erachten das Curriculum „Bioingenieurwesen“ insgesamt als überzeugend und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele als adäquat aufgebaut. Das Modulkonzept und die inhaltliche Ausrichtung der Module sind angemessen und stellen die Berufsbefähigung sicher. Insbesondere ermöglichen der hohe Praxisanteil, gute Beziehungen zur Berufspraxis sowie kleine Gruppen und gut ausgestattete Labore eine gute Vorbereitung auf die zukünftige Berufspraxis.

Zu erkennen ist eine gute Unterstützung der Studierenden und die Berücksichtigung ihrer Wünsche bei der Programmgestaltung. So wurde beispielsweise ein zusätzliches Mathematik-Tutorium im 2. Semester angeboten. Die konzeptionelle Entwicklung der Tutorien ist insgesamt gelungen und mildert den teilweise schweren Einstieg in das naturwissenschaftlich-technische Studium ab. Dies bestätigen auch die Studierenden, die mit dem Angebot und Niveau der Tutorien sehr zufrieden sind.

Die Gutachter begrüßen die breite Palette an Wahlpflichtangeboten in der letzten Studienphase. Diese entspricht den vielfältigen Interessen der Studierenden und ermöglicht den Erwerb von zusätzlichen Fachkenntnissen auf einem bestimmten Gebiet. Da es jedoch eine Möglichkeit gibt, verschiedene Module aus unterschiedlichen Fachrichtungen zu wählen und der Wahlpflichtbereich insgesamt keinen beachtlichen Programmanteil bildet, raten die Gutachter von den Begriffen „Schwerpunktsetzung“ bzw. „Vertiefung“ ab und sind fernerhin der Meinung, dass man diesbezüglich von der intendierten Werbung für Studieninteressierte mit „Spezialisierungsmöglichkeit“ absehen sollte. Besser wäre nach Meinung der Gutachter eine gezielte Betonung der großen und durchaus attraktiven Themenauswahl in der letzten Studienphase. Ein breites Profil, interdisziplinäre Ausrichtung und die damit verbundene Flexibilität für den anschließenden Masterstudienangang sind in dieser Hinsicht positiv zu betonen.

Es wäre weiterhin zu überprüfen, ob die in das Curriculum fest integrierten Vorrückungshürden abgebaut bzw. abgemildert werden können. Üblicherweise führen die sogenannten „Bottlenecks“ vermehrt zu Studienabbrüchen, insbesondere zwischen dem 2. und 3. Semester.

Die Gutachter regen an, im Sinne der Weiterentwicklung des Curriculums und Anpassung an die modernen Anforderungen der Berufspraxis (beispielsweise im pharmazeutischen Bereich), Inhalte der statistischen Versuchsplanung (DOE) und Data Science (Umgang und Organisation großer Datenmengen) in das Programm aufzunehmen. Dies muss nicht zwangsweise ein Element einer Vorlesung sein, sondern könnte z.B. im Rahmen einer Erweiterung des Praktikums erfolgen.

Da das Modul Informatik zweimal im Modulhandbuch mit unterschiedlichen Kürzeln ausgewiesen ist, im Curriculum im 3. Semester (3 CP) und 4. Semester (2 CP) auftaucht und zu beiden Modulkomponenten eine Prüfung erwähnt wird, wirkt es so, als gäbe es zwei abschließende Prüfungen. Laut den Programmverantwortlichen sei jedoch nur eine Prüfung angedacht. Um Verwirrungen zu vermeiden wäre es sinnvoll, dies klar im Modulhandbuch zu kennzeichnen.

Nach Meinung der Gutachter ist der zu reakkreditierende Studiengang im Bereich der Life Sciences angesiedelt und stark naturwissenschaftlich ausgerichtet. Sie akzeptieren aber die Denominationspräferenz der Hochschule und die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Engineering“.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Sinne der Transparenz empfehlen die Gutachter, das Wahlpflichtangebot nicht als Vertiefung zu bezeichnen. Bei der intendierten Werbung und in den Informationsveranstaltungen sollte stattdessen eine große Palette an Wahlpflichtmodulen dargestellt werden.
- Die Gutachter empfehlen, statistische Versuchsplanung (DOE) und Data Science in das Studienprogramm aufzunehmen.
- Die Gutachter empfehlen zu überprüfen, ob die Vorrückungshürden abgebaut bzw. abgemildert werden können.
- Die Gutachter empfehlen, das Modul Informatik im Modulhandbuch eindeutig als nur ein Modul mit nur einer abschließenden Prüfung auszuweisen.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Das International Office der Hochschule München informiert und berät die Studierenden zu Mobilitätsprogrammen und Fördermöglichkeiten. Die hochschulweiten Konzepte werden auf Studiengangsebene umgesetzt. Auslandsaufenthalte werden als persönliche und fachliche Bereicherung des Studiums gesehen und von der Leitung in Veranstaltungen und Beratungsgesprächen ausdrücklich empfohlen. Ein Mobilitätsfenster ist curricular eingebunden, sodass ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust möglich ist. Für einen Auslandsaufenthalt wird entweder das Praxissemester und/oder die Anfertigung der Abschlussarbeit oder auch das sechste Studiensemester empfohlen. Die an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen

werden – sobald die Kompetenzen gem. der Qualifikationsziele erworben wurden – bereitwillig angerechnet.

Die befragten Studierenden bestätigen, dass die Mobilitätsprogramme professionell abgewickelt werden und weisen auf attraktive Angebote z. B. in den USA hin. Bei der Vermittlung sind die Professoren und Professorinnen behilflich. Auch das Anrechnungsverfahren verläuft laut Studierendenaussagen reibungslos.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter begrüßen das große Interesse der Studiengangsleitung an der Förderung der Mobilität. Nach Aussagen der Studierenden und Lehrenden verfügt die Hochschule über ein gutes Netzwerk an internationalen Partnern und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einem geeigneten Studien-/ bzw. Praktikumsort im Ausland. Der ehemalige Studienleiter verfügt über eine sehr gute Übersicht der Outgoing-Zahlen und die Kenntnis nach bevorzugten Zielen im Ausland. Die Vermittlung der Auslandsangebote und eine klare Förderung der Studierenden z.B. durch Empfehlungsschreiben heben die Gutachter besonders hervor. Ebenfalls positiv ist die Tatsache, dass die Studierenden während des Auslandsaufenthaltes kontinuierlich betreut werden. Die Kommunikation und der Austausch mit den Professoren/-innen funktionieren offensichtlich einwandfrei.

Der Anteil von etwa 10 % der Studierenden, die während des Studiums Auslandsaufenthalte absolvieren, könnte höher sein. Die Gutachter regen an, zu überlegen, wie man die Studierenden zu einer größeren Aktivität motivieren und den Outgoing-Anteil vor allem im Praxissemester und Abschlussarbeit erhöhen könnte.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen der Hochschule zu überlegen, welche Maßnahmen zur Förderung der Mobilität geeignet sind und wie man die Studierenden zu einer stärkeren internationalen Mobilität anregen könnte.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat den Gutachtern ein umfassendes Personalhandbuch zur Verfügung gestellt. Demnach wird die Lehre im Studiengang „Bioingenieurwesen“ durch hochqualifizierte Professoren/-innen und Lehrbeauftragte realisiert. In Berufungsverfahren wird ein besonderer Wert auf didaktische Fähigkeiten gelegt. Bei der Auswahl von Lehrbeauftragten wird vor allem auf das

bestehende Netzwerk zurückgegriffen. Die Lehrbeauftragten werden wie alle Lehrenden dem regulären Evaluationsprozess unterzogen.

Das hochschulübergreifende Zentrum für Hochschuldidaktik (DIZ) bietet eine umfassende didaktische Ausbildung „Zertifikat Hochschullehre“ sowie zahlreiche Weiterbildungsprogramme für Lehrende an. Zudem stehen für sie weitere Angebote im Rahmen der Personalentwicklung der Hochschule München bereit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter bewerten die personelle Ausstattung als sehr gut. Sie begrüßen das umfangreiche und informative Personalhandbuch und sind überzeugt, dass man mit der dargestellten Lehrkapazität einen reibungslosen Verlauf der Lehre gewährleisten kann. Ebenfalls sehen sie die Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrende als angemessen an. Auch die Personalauswahl erscheint angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Fakultät für angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik verfügt über 23 eigene Hörsäle sowie 36 Hörsäle, die mit anderen Fakultäten gemeinsam genutzt werden. Sie sind mit der üblichen modernen Technik (Whiteboard, Videoprojektor/Beamer, WLAN) ausgestattet. Der „Hörsaal der Zukunft“ verfügt über ein Smartboard sowie ein flexibles Bestuhlungssystem und ist damit auch für Gruppenarbeit geeignet. Des Weiteren stehen den Lehrenden und Studierenden Labore, Lernkabinen und EDV-Räume zur Verfügung.

Die Zentralbibliothek der Hochschule München verfügt über 120.000 Medien und ca. 250 laufende Zeitschriftentitel vor Ort sowie über 100.000 eBooks, eJournals und zahlreiche Datenbanken, auf die Lehrende und Studierende mobil zugreifen können. Zudem stehen umfangreiche Sammlungen von Lehrbüchern und DIN-Normen zur Verfügung. Die Bibliothek ist mit automatisierten Systemen für Ausleihe und Rückgabe sowie mit PC-Arbeitsplätzen, Scannern und Kopierern ausgestattet.

Bei der Vor-Ort-Begutachtung, die pandemiebedingt kurzfristig auf Video-Konferenz umgestellt wurde, zeigt die Hochschule München repräsentative Labore mit der für den Studiengang relevanten Ausstattung:

- Laboratorien in der Betriebseinheit Chemie (Biochemie- und Umweltchemie- und PC-Labor)

- Labor für Sensorik / Signalverarbeitung / Messtechnik
- Labor für Biotechnologie
- Center für angewandtes Tissue Engineering und regenerative Medizin– CANTER und Biophysik & Nanoanalytik

Die komplette Laborauflistung wurde als Anlage dem Selbstbericht beigelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter begrüßen ausdrücklich die schnelle Reaktion der Hochschule auf die kurzfristige Änderung des Begutachtungsformats und die Möglichkeit einer virtuellen Besichtigung der Labore. Nach der Darstellung der Räumlichkeiten sind die Gutachter überzeugt, dass die Kapazitäten zwar nicht großzügig, aber für die Durchführung des Studienganges ausreichend sind. Die Hochschule weist explizit auf die standortbedingten (Zentrum München) Schwierigkeiten bei der Anmietung neuer Räumlichkeiten hin.

Die Gutachter verzeichnen eine beeindruckende Erweiterung der Ausstattung im Vergleich zur Begehung im letzten Reakkreditierungsverfahren. Bei den besonders positiven Entwicklungen wird exemplarisch auf das Center für angewandtes Tissue Engineering und regenerative Medizin (CANTER) und Biophysik & Nanoanalytik Labore hingewiesen. Eine sehr detaillierte Beschreibung der Labore wurde nach den Gesprächen der Dokumentation beigelegt. Die komplette Laborauflistung wurde als Anlage dem Selbstbericht beigelegt und bietet nach Meinung der Gutachter eine sehr gute Übersicht zur virtuellen Laborführung.

Die Ausstattung und personelle Laborverantwortung ist auch den Laborwebseiten zu entnehmen. Die Kosten für kleine Geräte, die aus Forschungsprojekten nicht finanziert und an sich nur in der Lehre eingesetzt werden, werden aus einem speziellen Fördertopf der Hochschule finanziert. Diesen starken Einsatz für gute Lehre hebt die Gutachtergruppe besonders positiv hervor.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Reakkreditierungszeitraum wurde die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule München auf die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) umgestellt. Dies hat zur Standardisierung der Regelungen und Flexibilisierung der Prüfungsformen beigetragen. Die ASPO sieht folgende Prüfungsformen vor: Schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, Präsentation, Modularbeit, Teilnahme, praktische Prüfung und Abschlussarbeit. In der studiengangsspezifischen Studien-

und Prüfungsordnung (SPO) sind für jedes Modul die Prüfungsformen und deren Gewichtung aufgelistet. In Ausnahmefällen (Biologie) sind Multiple-Choice-Verfahren vorgesehen. Überwiegend finden schriftliche Prüfungen von 60 – 120 Minuten statt, nur in einigen Modulen wird mündlich geprüft. Überfachliche – soziale oder methodische – Kompetenzen werden mitbewertet. So müssen die Studierenden beispielsweise bei praktischen Prüfungsleistungen, wie der Erstellung eines Gruppenprotokolls, ihre Team- und Kooperationsfähigkeit nachweisen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter sehen das Prüfungssystem zunächst als nicht ganz transparent, lassen sich jedoch von den Studierenden überzeugen, dass sie über die Prüfungsformen und die Prüfungsorganisation rechtzeitig und ausführlich informiert werden. Die Möglichkeit, Klausuren in jedem Semester abzulegen, führt zur Flexibilisierung und Reduktion der Belastung, was ausdrücklich positiv zu bewerten ist. Die Gutachter regen an, eine frühere Wiederholung der Prüfungen in Mathematik und Physik zu ermöglichen. Für die Studierenden, die in diesen Fächern scheitern, wäre dann eine frühere Umorientierung bzw. Studiengangswechsel möglich. Grundsätzlich sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, den Studierenden eine frühere Wiederholung der Prüfungen in den Fächern Mathematik und Physik zu ermöglichen.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudienganges Bioingenieurwesen beträgt sieben Semester. Neben den Theoriesemestern gehört ein integriertes Praxissemester zum Curriculum. Dieses Industriepraktikum wird von der Hochschule betreut und von einem Praxisseminar begleitet.

In jedem Semester werden ca. 30 ECTS-Punkte vergeben, sodass der Workload regelmäßig auf das Studium verteilt ist und nicht zur Überlastung führt. Die Lernergebnisse eines Moduls können in einem Semester erreicht und geprüft werden. Die meisten Module weisen einen Umfang von 5 ECTS-Punkten auf und werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Dabei werden die Prüfungen im Prüfungszeitraum so verteilt, dass sich die Prüfungsbelastung nicht auf wenige Tage konzentriert. In den Praktika werden die Leistungen bereits im Laufe des Semesters erbracht, was zur zusätzlichen Entzerrung beiträgt. Zudem werden alle Prüfungen in jedem Semester angeboten, auch wenn die entsprechende Lehrveranstaltung jährlich durchgeführt wird.

Die Lehrveranstaltungen finden am Campus an der Lothstraße statt. Dort wird in Zukunft auch das Bioverfahrenstechnikpraktikum stattfinden, damit es zwischen den Lehrveranstaltungen nur kurze Wege gibt. Um eine verlässliche Regelstudienzeit zu ermöglichen, werden die Wahlfächer im letzten Semester teilweise geblockt durchgeführt. Ein überschneidungsfreier Lehrbetrieb im Pflichtbereich wird garantiert. Für Überschneidungen, die sich aus der Wahlpflichtmodulwahl ergeben, werden individuelle Lösungen gesucht.

Im Gespräch mit den Gutachtern bewerten die Studierenden das Betreuungsverhältnis als sehr gut. Die Kommunikation verläuft einwandfrei, die Professoren und Professorinnen sind gut erreichbar und hilfsbereit. Es gibt verpflichtende Beratungsangebote sowie Tutorien in den Fächern Mathematik, Chemie und Physik. In dem Gespräch bestätigen die Studierenden, dass das Niveau des Studiums angemessen ist. Die Inhalte bauen auf dem Schulwissen auf und werden im Laufe des Semesters kontinuierlich erweitert. Im Rahmen des Projekts „Bayern Mentoring“ unterstützen und beraten die Studierenden der höheren Semester die Studienanfänger/-innen.

Die gute Kommunikation und Betreuung werden ebenfalls von den anwesenden Alumni bestätigt, die mittlerweile als Vertreter der Unternehmen immer noch im engen Kontakt mit der Hochschule stehen. Nach deren Aussagen nehmen sich die Professoren/-innen viel Zeit, besuchen die Studierenden im Praxissemestern und sind immer am Austausch interessiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Lektüre des Selbstberichts sowie in der Video-Begutachtung erhalten die Gutachter einen sehr guten Eindruck vom Betreuungsverhältnis in dem zu reakkreditierenden Studiengang. Besonders positiv sind flache Hierarchien, gute Erreichbarkeit und die offensichtlich reibungslose Kommunikation. Da die Professorinnen und Professoren auch die Praxisteile betreuen, haben die Studierenden stets eine Möglichkeit, sie bei Fragen und Problemen direkt zu kontaktieren. Durch den engen Kontakt zu lokalen Unternehmen, vermitteln die Professoren/-innen Praktikumsplätze, was ebenfalls positiv bewertet wird.

Der Workload wird in zyklischen Studierendenbefragungen evaluiert. Die Gutachter sehen diesen als hoch aber realistisch an, was die Studierenden im Gespräch bestätigen. Er soll auf dem aktuellen Niveau bleiben und nicht mehr erhöht werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs wird bezüglich potenzieller Optimierungsmöglichkeiten kontinuierlich evaluiert:

- Es werden regelmäßige Absolventen/-innen-Befragungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden diskutiert und führen ggf. zu konkreten Verbesserungsmaßnahmen.
- Es werden Daten zu Studienanfänger/-innen, Absolventen/-innen und Studienabbrecher/-innen erhoben, diskutiert und ebenfalls bei Anpassungen des Programms berücksichtigt.
- Die fakultätsübergreifende GeKo (Gemeinsame Kommission für den Studiengang Bioingenieurwesen) tagt regelmäßig als Steuerungsgremium und diskutiert bei Bedarf Optimierungsmöglichkeiten im Studiengangskonzept.
- Den Studierenden steht qualifizierte Studienberatung zur Seite, die nicht nur zu individuellen Belangen berät, sondern auch bei konzeptionellen Problemen im Studiengang reagiert.
- Der Verlauf und das Konzept im Praxissemester werden ebenfalls überwacht. Zum regulären Ablauf gehören Unternehmensbesuche, die einerseits zum Betreuungskonzept gehören, andererseits auch einen fachlichen Austausch mit der Berufspraxis ermöglichen. So tauschen sich die Lehrenden mit den Industriepartnern zu aktuellen Trends und Entwicklungen in der Branche aus. Die Erkenntnisse fließen ggf. in die Lehre ein und führen zur Aktualisierung der Module bzw. des Modulkatalogs.

Bei der Anpassung des Studiengangskonzepts im Rahmen der Qualitätssicherung kann exemplarisch auf die Entkoppelung des Bachelorseminars von der Bachelorarbeit verwiesen werden. Dadurch wird garantiert, dass die Studierenden die für die Bachelorarbeit notwendigen wissenschaftlichen Methoden bereits vor deren Beginn erworben haben. Als Beispiel der inhaltlichen Anpassung des Curriculums an den aktuellen Forschungsstand kann die Gentechnikvorlesung mit den Themen Genomeditierung und virale Vektoren angeführt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter begrüßen den Austausch mit den Studierenden bei der inhaltlichen Weiterentwicklung des Studienprogramms. Die Wünsche und Anregungen werden durch die Studiengangssprecher/-innen an die Studiengangsleitung geleitet und offensichtlich berücksichtigt.

Positiv sind ebenfalls die Anpassungen der Inhalte an den aktuellen Forschungsstand wie im Falle der Gentechnikvorlesung. Des Weiteren wirken sich die Erweiterung der Laborausstattung, permanenter Austausch mit der Industrie und insbesondere Einwerben von Drittmittel sehr positiv auf die kontinuierliche und zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Konzepts aus.

Die Hochschulvertreter/-innen betonen im Begutachtungsgespräch, dass neue Strömungen auf dem Gebiet Bioingenieurwesen erkannt, beobachtet und diskutiert werden, bevor sie zu Anpassungen des Studienprogramms führen. Darüber hinaus plant die Hochschule die Einrichtung eines Industriebeirats. Diese langfristige Sichtweise wird von den Gutachtern positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

An der Hochschule München sind im Rahmen des hochschulweiten Qualitätsmanagements folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Befragungen und Evaluationen
- Studiengangsentwicklung und Akkreditierung
- Prozessmanagement
- Berichtswesen

In der zentralen Stabstelle arbeiten derzeit sechs Mitarbeitende, die die Fakultäten bei der Qualitätssicherung und -entwicklung des Studienangebotes bedarfsgerecht unterstützen. Das Konzept basiert auf einem geschlossenen Regelkreis der Qualitätssicherung mit Unterstützung der Fakultäten bei der Planung des Studienangebots, Etablierung von Qualitätsstandards, Überprüfung der Ziele (Evaluationen) und schließlich Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen.

Auf Studiengangsebene Bioingenieurwesen sind folgende QM-Maßnahmen vorgesehen:

- Regelmäßige Absolventen/-innen-Befragungen sowie Abbrecher/-innen-Befragungen

- Statistische Erfassung und Diskussion über Studienanfänger/-innen-, Absolventen/-innen- und Abbrecher/-innen-Zahlen
- Regelmäßige Lehrevaluation
- Intensiver Austausch mit den Studierenden über die Qualität des Studienganges

Diese Themen gehören zur Tagesordnung der GeKo, die regelmäßig über die fachlich-inhaltliche Ausrichtung des Studienganges diskutiert und eventuelle Verbesserungsmaßnahmen einleitet. Ebenfalls werden Ergebnisse aus Befragungen und Statistiken den Fakultätender erweiterten Hochschulleitung, dem Hochschulrat und dem Senat übermittelt, damit sie für die systematische Weiterentwicklung der Studienangebote genutzt werden können.

Für den Studiengang Bioingenieurwesen liegen die Absolventen/-innen-Quoten für die Jahrgänge 2014/15, 2015/16, 2016/17 bei jeweils 50%, 39% und 44,5 %. Werden die aktuell Studierenden in die Berechnung miteinbezogen, so erhöhen sich die Quoten auf 51%, 43% und 53%. Bei den Jahrgängen 2018/19, 2019/20 und 2020/21 sind nach dem ersten Semester 88,5 % der Anfänger/-innen eingeschrieben, danach sinkt die Quote allmählich auf ca. 50 % nach dem 5. Semester. Die Hochschule konstatiert, dass die Abbrüche vor allem in den ersten 3 Semestern stattfinden, und weist auf die Vorrückungshürde im 3. Semester hin. Die Gründe für die Studienabbrüche sieht die Hochschule zum einen darin, dass die Anforderungen des naturwissenschaftlich-technischen Studiums für viele Anfänger/-innen und insbesondere für die, deren Hochschulzugangsberechtigung nicht im technischen Bereich erworben wurde, zu hoch sind. Zudem orientieren sich einige Studierende um, sobald sie einen Wunschplatz in einem eigentlich bevorzugten rein ingenieur- oder biologischen Studiengang erhalten.

Bei den Studierenden, die das Studienprogramm konsequent durchlaufen, liegt die Abschlussquote nahe der Regelstudienzeit, wobei die jüngste Absolventen/-innen-Befragung nur eine geringe Rücklaufquote (n = 6) hat.

Die Studiengangsverantwortlichen versuchen die Abbruchsquote so klein wie möglich zu halten. So werden neben den verpflichtenden Beratungsangeboten Tutorien in den Fächern Mathematik, Chemie und Physik angeboten. Darüber hinaus berichten die Hochschulvertreter/-innen in Gesprächen von Einführungstagen und diversen Informationsveranstaltungen, in denen die Spezifik des Studienganges transparent dargelegt und der Einstieg damit erleichtert wird. Das aktuelle Infektionsgeschehen und die damit verbundenen Einschränkungen stellen dabei ein erhebliches Hindernis dar. Es werden aber Beispiele von Support-Angeboten, Buddy-Programmen und Lerngruppen genannt, die vor der Corona-Pandemie sehr gut angenommen wurden. Zudem berichten die Studierenden im Gespräch mit den Gutachtern eher von Personen, die den Studiengang eigenverantwortlich wechseln, als von denen, die in unerwünschter Weise ausfallen.

Nach Aussagen der Hochschule gelingt es nicht allen Studienanfänger/-innen das Studium abzuschließen, aber das Programm ist so konzipiert, dass Defizite möglichst früh erkannt werden und ein Wechsel unterstützt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Abbruchquote erscheint den Gutachtern als hoch. Es ist jedoch positiv, dass es genaue Kohortenverfolgungen und Überlegungen zu möglichen Verbesserungsmaßnahmen gibt. Für den Studiengang spricht, dass die Studierenden, die im Studiengang bleiben, diesen in der Regelstudienzeit oder mit kleinen Verzögerungen abschließen. Für die Gutachter ist es ein Indiz dafür, dass das Curriculum nicht überfrachtet und die Studierbarkeit gegeben ist. Auch bestätigen die vorgelegten Evaluationsergebnisse, dass der Studiengang studierbar ist und die Studierenden mit der Lehr- und Studienqualität insgesamt zufrieden sind.

Erstrebenswert ist die Reduktion der Abbruchquote. Die Problematik naturwissenschaftlich-technischer Studiengänge mit hohen Anforderungen und teilweise auftretenden Kenntnisdefiziten bei Studienanfänger/-innen ist den Gutachtern bekannt. Auch erscheint der Studiengangswechsel in zulassungsbeschränkte Studiengänge als Abbruchgrund nachvollziehbar. Die Gutachter empfehlen aber eine weitere Verfolgung der Abbruchzahlen und Abbau von Vorrückungshürden. Es ist weiterhin darauf zu achten, dass unvermeidbare Studienabbrüche möglichst in den ersten Semestern stattfinden. Erstrebenswert wäre es auch herauszufinden, wie hoch der Anteil von Studiengangsweslern in affine Fächer ist. Im dem Fall würde es sich nicht um einen Studienabbruch handeln, weil auch von (Teil)anerkennungen des Studiengangs auszugehen ist.

Die Gutachter begrüßen die Bestrebungen der Hochschule die Rücklaufquoten bei Absolventenbefragungen zu erhöhen. Dafür werden in den Gesprächen konkrete Ansätze wie z.B. gezielte individuelle Kontaktaufnahme über die Fakultäten und Fachschaften sowie ein Netzwerkaufbau im Zuge des anstehenden Hochschuljubiläums geschildert. Die Gutachter sehen die Herausforderungen (z.B. Datenschutz), sind aber der Meinung, dass man die Kontaktaufnahme und -pflege zu den Absolventen/-innen weiterhin anstreben bzw. intensivieren soll.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen eine weitere Verfolgung der Abbruchzahlen und Abbau von Vorrückungshürden.
- Die Gutachter empfehlen, Kontakt zu den Absolventen/-innen zu stärken und Maßnahmen zur Erhöhung der Rücklaufquoten bei Befragungen einzuleiten.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule München strebt die Chancengleichheit und die Geschlechtergerechtigkeit an und schafft dafür institutionelle Rahmenbedingungen. Dafür werden Strukturen und Maßnahmen zur Förderung der Heterogenität etabliert. Zu den Zielen gehört die Steigerung des Frauenanteils insbesondere in ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen sowie im Professorium und auf Führungsebene. In der Gleichstellungsarbeit sind regelmäßige Sensibilisierungsmaßnahmen und zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen. Eine genaue Beschreibung der Gleichstellungsstrategie legt die Hochschule im Gleichstellungskonzept fest.

Die Gleichstellungspolitik der Hochschule wird auf der Studiengangsebene berücksichtigt. So wurde beispielsweise die GeKo um die zweite studentische Vertretung und eine Frauenbeauftragte erweitert. Angestrebt wird nach Aussage der Hochschule die Erhöhung des Frauenanteils im Professorium, was teilweise durch Einsatz professioneller Headhunter erreicht werden soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter wird das Gleichstellungskonzept auf Studiengangsebene umgesetzt. Der hohe Frauenanteil unter Studierenden ist insbesondere im Hinblick der naturwissenschaftlich-technischer Ausrichtung des Programms sehr positiv zu bewerten. Ebenfalls positiv ist der professionelle Ansatz, mithilfe von Headhuntern hochqualifizierte Frauen für Professuren zu gewinnen.

Der Nachteilsausgleich wird im Studiengang pragmatisch umgesetzt. Die strukturellen Rahmenbedingungen sind gegeben und die Studiengangsleitung bemüht sich stets um die Förderung der Chancengleichheit. Dass jedoch insbesondere in der Laborpraxis nicht alle Beeinträchtigungen aufgrund von strengen Sicherheitsmaßnahmen ausgeglichen werden können, ist für die Gutachter selbstverständlich.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#) *(Wenn einschlägig)*

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#) *(Wenn einschlägig)*

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Der Studiengang Bioingenieurwesen, B.Eng. wurde bereits 2015 von der ZEvA reakkreditiert. Bis auf den Vertreter der Studierenden hat die aktuelle Gutachtergruppe an damaligen Verfahren mitgewirkt. Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens wurde die Vor-Ort-Begutachtung als Video-Konferenz durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag – StAkkrStV v. 21.09.2017

Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStuAkkV vom 13.04.2018

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Rainer Krull - Akademischer Direktor und stellvertretender Leiter des Instituts für Bioverfahrenstechnik an der TU Braunschweig (Fachgutachter)

Prof. Dr. Lasse Greiner - Professor für Bioverfahrenstechnik am Institut für Biochemie der Hochschule Mannheim (Fachgutachter)

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr.-Ing. Thomas Wucherpennig, Bioingenieur, Senior Principal Scientist & Associate Director - Late Stage Cell Culture Development bei Boehringer Ingelheim

c) Vertreter der Studierenden

Gary Strauß - Masterstudiengang Biodiversität an der Ruhr-Universität in Bochum

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **Bachelor Bioingenieurwesen, Vollzeit, RSZ = 7 Sem.**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		(Summe) AbsolventInnen in ≤ RSZ mit Studienbeginn in Semester X			(Summe) AbsolventInnen in ≤ RSZ+1 mit Studienbeginn in Semester X			(Summe) AbsolventInnen in ≤ RSZ+2 mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)							(10)	(11)	(12)
WiSe 2020/2021	87	47	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2020	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2019/2020	98	49	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2019	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2018/2019	83	47	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SoSe 2018	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2017/2018	78	44	3	1	4%	3	1	4%	3	1	4%
SoSe 2017	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2016/2017	81	47	5	3	6%	22	12	27%	36	19	44%
SoSe 2016	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2015/2016	75	40	6	2	8%	15	7	20%	23	9	31%
SoSe 2015	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WiSe 2014/2015	74	39	0	0	0%	17	9	23%	30	15	41%
Insgesamt	576	313	14	6	18%	57	29	74%	92	44	119%

¹⁾ absteigend Semester der gültigen Akkreditierung.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **Bachelor Bioingenieurwesen, Vollzeit, RSZ = 7 Sem.**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester ¹⁾	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend ³⁾
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021	0	16	1	0	
SoSe 2020	2	21	1	0	
WiSe 2019/2020	1	11	6	0	
SoSe 2019	0	8	2	0	
WiSe 2018/2019	2	18	3	0	
SoSe 2018	0	16	2	0	
WiSe 2017/2018	0	4	5	0	
SoSe 2017	2	11	9	0	
WiSe 2016/2017	0	4	11	0	
SoSe 2016	3	18	6	0	
WiSe 2015/2016	2	21	12	0	
SoSe 2015	2	11	1	0	
WiSe 2014/2015	2	11	12	0	
Insgesamt	16	170	71	0	

1) absteigend Semester der gültigen Akkreditierung.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

3) Eine mangelhafte Leistung bedeutet nicht bestanden und wird nicht erfasst

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: **Bachelor Bioingenieurwesen, Vollzeit, RSZ = 7 Sem.**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester ¹⁾	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021	2	0	13	2	17
SoSe 2020	1	16	1	6	24
WiSe 2019/2020	5	2	9	2	18
SoSe 2019	0	6	0	4	10
WiSe 2018/2019	6	3	13	1	23
SoSe 2018	0	16	0	2	18
WiSe 2017/2018	0	0	7	2	9
SoSe 2017	0	13	0	9	22
WiSe 2016/2017	1	2	4	8	15
SoSe 2016	1	6	0	1	8
WiSe 2015/2016	13	7	4	11	35
SoSe 2015	2	3	5	4	14
WiSe 2014/2015	7	9	6	3	25

1) absteigend Semester der gültigen Akkreditierung.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.10.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	28.10.2022
Zeitpunkt der Begehung:	06.12.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2011 bis 30.09.2015
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 14.07.2015 bis 31.08.2022
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungs-

punkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-

europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)